



# Reglement über die Rekurskommission der Berner Fachhochschule (RekoR)

*Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 96 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)<sup>1</sup>

*beschliesst:*

## 1. Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Rekurskommission als interne Verwaltungsjustizbehörde der Berner Fachhochschule.

## 2. Organisation

Vizepräsidium

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

<sup>2</sup> Sie oder er vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei Abwesenheiten oder wenn diese oder dieser in den Ausstand getreten ist. Dabei kommen der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten dieselben Kompetenzen zu wie der Präsidentin oder dem Präsidenten.

<sup>3</sup> In Fällen von Absatz 2 kann die Rekurskommission eine externe Person mit juristischer Ausbildung mandatsweise beratend beiziehen. Verfügt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident über keine juristische Ausbildung, hat dieser Beizug zwingend zu erfolgen.

Amtsgeheimnis

**Art. 3** Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen bei der Kommissionstätigkeit zur Kenntnis gelangen. Vorbehalten bleibt Artikel 4.

Berichterstattung

**Art. 4** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident orientiert die Fachhochschulleitung jährlich über die Kommissionstätigkeit.

<sup>2</sup> Sie oder er kann der Fachhochschulleitung die aus ihrer oder seiner Sicht notwendigen Massnahmen zur Herstellung rechtmässiger Zustände beantragen.

Entschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Entschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten richtet sich nach dem Tarif für Verwaltungsrechtssachen gemäss der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung, PKV).<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> BSG 436.811.

<sup>2</sup> BSG 168.811.

	<p><sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigung beträgt 90 Prozent des jeweiligen Honorars.</p> <p><sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident führt eine detaillierte Aufstellung über ihre oder seine juristische Kommissionstätigkeit. Sie oder er stellt der Rektorin oder dem Rektor jeweils nach Ablauf eines Semesters Rechnung.</p>
Entschädigung der übrigen Mitglieder	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die übrigen Kommissionsmitglieder werden mit einer Pauschale in der Höhe von 30 Stunden pro Jahr entschädigt.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder, die an der Berner Fachhochschule angestellt sind, erhalten diese Pauschale in Form einer Zeitgutschrift an ihre Arbeitszeit.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder, die nicht an der Berner Fachhochschule angestellt sind, erhalten eine Auszahlung zum an der BFH üblichen Ansatz von CHF 30 pro Stunde.</p> <p><sup>4</sup> Bei einer Vertretung gemäss Artikel 2 Absatz 2 hat die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident zusätzlich zur Pauschale gemäss Absatz 1 Anspruch auf die effektiv geleistete Arbeitszeit.</p>
	<p><b>3. Verfahren</b></p>
Anwendbares Recht	<p><b>Art. 7</b> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>3</sup>.</p>
Einleitung des Verfahrens und Instruktion	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Beschwerden sind der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Sie oder er bestätigt der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer den Eingang.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Verfahren. Sie oder er ist zuständig für die Instruktion (Art. 69 VRPG) und für den Erlass von Zwischenverfügungen (Art. 61 VRPG).</p> <p><sup>3</sup> Ist auf die Beschwerde einzutreten, wird sie dem betreffenden Departement zur Stellungnahme unterbreitet.</p>
Vorbereitung des Entscheides 1. Beweismassnahmen	<p><b>Art. 9</b> Nach Eingang der Stellungnahme des Departements beschliesst die Präsidentin oder der Präsident über die weiteren Beweismassnahmen.</p>
2. Referat	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Ist das Instruktionsverfahren abgeschlossen, bereitet die Präsidentin oder der Präsident den Entscheid schriftlich vor (Referat).</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er kann die Vorbereitung des Entscheides einem anderen Mitglied der Rekurskommission übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Nach Vorliegen des Referates setzt die Präsidentin oder der Präsident eine Kommissionssitzung an oder leitet das Verfahren für einen Zirkularentscheid ein.</p>
Entscheid 1. Kommissionssitzung	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Kommissionssitzungen.</p>

<sup>3</sup> BSG 155.21.



<sup>2</sup> Die Referentin oder der Referent stellt der Kommission Antrag über die Erledigung der Beschwerde und begründet diesen mündlich.

<sup>3</sup> Die Mitglieder können Anträge zur Rechtsfolge oder zur Begründung des Entscheides stellen. Über Unteranträge ist vor den Hauptanträgen zu entscheiden. Über den Antrag der Referentin oder des Referenten wird am Schluss abgestimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## 2. Zirkularentscheid

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Kommission kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten auf dem Zirkularweg entscheiden.

<sup>2</sup> Der Zirkularentscheid setzt voraus, dass

- a* die Präsidentin oder der Präsident alle Mitglieder zu erreichen versucht,
- b* kein Mitglied die Einberufung der Kommission verlangt,
- c* mindestens drei Mitglieder der Kommission erreichbar sind und
- d* sich Einstimmigkeit im Entscheid ergibt.

<sup>3</sup> Alle erreichbaren Mitglieder müssen sich zur Beschwerde äussern. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## 3. Eröffnung

**Art. 13** <sup>1</sup> Der Entscheid nennt die Namen der mitwirkenden Kommissionsmitglieder und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten unterzeichnet.

<sup>2</sup> Er ist der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer sowie der Vorinstanz zu eröffnen.

## Partei- und Verfahrenskosten

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Partei- und der Verfahrenskosten werden nach den Bestimmungen des VRPG auferlegt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Verfahrenskosten richtet sich nach den Artikeln 19 bis 22 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)<sup>4</sup>.

## 4. Schlussbestimmungen

### Aufhebung eines Erlasses

**Art. 15** Das Reglement vom 23. März 1999 über die Rekurskommission der Berner Fachhochschule wird aufgehoben.

### Inkrafttreten

**Art. 16** Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 5. Juni 2024  
Berner Fachhochschule  
Fachhochschulrat

Bern, 19. Juni 2024  
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern  
genehmigt

Sig.  
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.  
Christine Häsler, Regierungsrätin

---

<sup>4</sup> BSG 154.21.